

Fall 12 (Schwerpunkt: c.i.c., §§ 31, 278, 831 BGB)

Lösung:

I. Anspruch der A gegen die O-AG auf Ersatz der Heilungskosten aus Verletzung eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses gemäß §§ 280 I, 311 II Nr. 2, 241 II i. V. m. § 31 BGB

A könnte gegen die O-AG einen Anspruch aus der Verletzung eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses gemäß §§ 280 I, 311 II Nr. 2, 241 II i. V. m. § 31 BGB auf Ersatz der Heilungskosten haben.

1. A wollte in dem Lebensmittelmarkt etwas kaufen. Ein vorvertragliches Vertrauensverhältnis verlangt ein auf einen Vertragsschluss abzielendes Verhalten der Beteiligten und damit, dass der Geschädigte die Verkaufsräume zumindest als möglicher Kunde, u. U. aber noch ohne feste Kaufabsicht, betreten hat. Das ist etwa beim Betreten zum Zwecke des Ladendiebstahls, zum Schutz vor Witterungseinflüssen oder schlicht zum Treffen anderer Personen zu verneinen. Da die A den Lebensmittelmarkt zum Einkaufen an der Fleischtheke, also in Kaufabsicht, betrat, bestand ein vorvertragliches Vertrauensverhältnis zwischen ihr und der O-AG, vgl. § 311 II Nr. 2 BGB.

2. Weitere Voraussetzung für die Haftung der O-AG ist die schuldhafte Verletzung einer Obhutspflicht (vorvertragliche Pflichtverletzung) betreffend die körperliche Integrität der A, §§ 280 I 2, 241 II BGB (lese § 241 II BGB). In Betracht kommt eine Verletzung der Pflicht, den Boden ihres Geschäftslokals rutschfrei zu halten. Die O-AG trifft im Rahmen ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Beziehungen zu ihren Geschäftskunden die Pflicht, Gefahren für die körperliche Integrität der Kunden in den Geschäftsräumen zu vermeiden und abzuwenden. Der starke Publikumsverkehr in einem Selbstbedienungsladen setzt die Kunden einer erhöhten Gefährdung aus. Dabei kann jederzeit beim Entnehmen oder Einpacken der Ware ein Gemüseblatt zu Boden fallen und zu Rutschgefahr führen. Der Kauf lässt sich aber nur dann sinnvoll durchführen, wenn der Käufer in hinreichendem Maße vor derartigen Gefahren geschützt wird. Hierzu gehört auch, den Boden von Glätte durch umherliegendes Obst etc. freizuhalten, damit kein Kunde darauf ausrutscht und sich verletzt.

Die O-AG als juristische Person (§ 1 Abs. 1 S. 1 AktG) vermag allerdings nicht selbst zu handeln und folglich auch keine Pflicht zu verletzen. Fraglich ist daher, **ob ihr ein etwaiges Fehlverhalten des L nach § 31 BGB zugerechnet werden kann.** Dazu müsste die O-AG ein "Verein" im Sinne des § 31 BGB und L ihr verfassungsmäßig berufener Vertreter sein und dieser müsste bei der Ausführung einer ihm zustehenden Verrichtung eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begangen haben.

a) Zunächst ist zu prüfen, ob die O-AG ein Verein im Sinne des § 31 BGB ist. § 31 BGB gilt seinem Wortlaut nach nur für Vereine i.S.d. §§ 21 ff. BGB. Der Verein stellt jedoch die Grundform aller Körperschaften dar, ebenso wie die BGB-Gesellschaft als Grundform aller Personengesellschaften angesehen werden kann. Zweck der Vorschrift ist es, den eingetragenen Verein als juristische Person nicht schlechter, aber auch nicht besser zu stellen als eine natürliche Person, indem ihm die Handlungen seiner Organe als eigene Handlungen zuweist. Dieser Gedanke wird in § 86 BGB ausdrücklich auf Stiftungen und in § 89 BGB auf juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgedehnt. § 31 BGB gilt nach allgemeiner

Meinung daher für alle Körperschaften, also auch für die GmbH, AG und eG, da diese als juristische Personen ebenfalls nicht besser stehen sollen als eine natürliche Person.

b) Fraglich ist, ob es sich bei L um ihren verfassungsmäßig berufenen Vertreter handelt. Schränkte man den Begriff des verfassungsmäßigen Vertreters auf die gesetzes- und satzungsmäßigen Vertreter ein, so fielen darunter nur der Vorstand (§ 78 Abs. 1 AktG) und in bestimmten Fällen der Aufsichtsrat (§ 112 AktG), nicht aber L als Filialleiter. Eine derart enge Auslegung trägt indessen der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere in größeren Unternehmen, zu wenig Rechnung. Vorstand und Aufsichtsrat z. B. einer in allen größeren deutschen Städten anzufindenden Lebensmittelmarkt-Kette, können schwerlich die Einhaltung aller Vorsichtsmaßregeln in jeder Filiale kontrollieren. Entsprechend sind viele Rechte und Pflichten an Personen übertragen, die selbst nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrats angehören. § 31 BGB ist daher auf alle diejenigen analog anzuwenden, denen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der Körperschaft zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, die gleichsam als **Repräsentanten** des Unternehmens auftreten. Im Falle der Filiale der O-AG lässt sich Filialleiter L, der üblicherweise den Betrieb vor Ort im Rahmen seiner Dispositionsfreiheit selbstständig leitet, als Repräsentant der O-AG und damit als verfassungsmäßiger Vertreter im Sinne des § 31 BGB ansehen.

c) Weiterhin ist eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung des L erforderlich. Aus dieser Formulierung des Gesetzestextes ergibt sich, dass § 31 eine **haftungszuweisende Norm** ist. Die persönliche Haftung eines Repräsentanten der Körperschaft wird dieser zugerechnet. Voraussetzung für eine Haftung der O-AG ist damit, dass L in seiner Person einen Haftungstatbestand vollständig verwirklicht hat und damit der A zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Fraglich ist aber, ob § 31 BGB auf die hier in Frage stehende Pflichtverletzung im Rahmen eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses entsprechend anwendbar ist.

aa) Teilweise wird vorgeschlagen, im Rahmen vertraglicher oder vertragsähnlicher Sonderverbindungen nur § 278 BGB als Zurechnungsnorm heranzuziehen und § 31 BGB allein im deliktischen Bereich anzuwenden. Zur Begründung ließe sich der Wortlaut des § 31 BGB anführen, welcher von zum Schadensersatz verpflichtenden Handlungen spricht. Damit könnten ausschließlich solche Handlungen gemeint sein, die wie die unerlaubten Handlungen von vornherein nur zu Schadensersatzansprüchen führen. Gegen diese Abgrenzung nach vertraglichen und gesetzlichen Sonderverbindungen spricht aber § 278 S. 1 Fall 1 BGB, welcher das Vertretenmüssen eines Verschuldens des gesetzlichen Vertreters anordnet, ohne dass es auf die Erfüllung einer Verbindlichkeit anzukommen scheint.

bb) Aus diesen Erwägungen wollen andere die Abgrenzungsschwierigkeiten beheben, indem sie § 31 BGB bei der Begründung neuer und § 278 BGB bei der Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten anwenden. Für diese Einschränkung fehlt es aber an einem Anhaltspunkt in § 31 BGB.

cc) Überwiegend wird § 31 BGB (analog) vorrangig vor § 278 BGB angewendet (Sog. Organtheorie; Palandt-*Heinrichs*, 65. Auflage 2006, § 31 BGB Rn. 2). Dagegen kann nicht eingewendet werden, es fehle in Anbetracht des § 278 S. 1 Fall 1 BGB an einer Gesetzeslücke zur analogen Anwendung des § 31 BGB. Die Sicherung einer Eigenhaftung der rechtlich selbständigen Organisation Funktion des § 31 BGB parallel zur Haftung für eigenes Handeln bei der natürlichen Person wird sonst z. B. wegen der Möglichkeit der Haftungsbeschränkung

für vorsätzliches Handeln in § 278 S. 2 BGB nicht vollständig erreicht. Davon kann auch keine Ausnahme gemacht werden, wenn die Anwendung des § 31 BGB über die engere Organhaftung hinausgeht und etwa leitende Angestellte betrifft. Die analoge Anwendung des § 31 BGB lässt sich nämlich nicht allein auf die fehlende Sachgerechtigkeit der Gehilfenhaftung für Schädigungen im allgemeinen Rechtsverkehr nach § 831 BGB stützen, sondern beruht gerade auch auf dem Gedanken, dass sich ein Unternehmen nicht durch Übertragung von Verantwortung z. B. von der Vorstandsebene auf leitende Angestellte der Eigenhaftung nach § 31 BGB entziehen darf. Diese Auffassung trägt der wirtschaftlichen Entwicklung am ehesten Rechnung und verdient daher den Vorzug. Somit findet § 31 BGB hier analoge Anwendung.

Die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung des L besteht möglicherweise darin, dass er keine Vorsorge für einen rutschfreien Fußboden in den Geschäftsräume getroffen hat. L hätte entweder selbst in regelmäßigen Zeitabständen den Boden von herumliegendem Obst freihalten oder einen Angestellten damit beauftragen und diesen regelmäßig überwachen müssen. In jedem Fall hat L durch das Herumliegenlassen des Obstes eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begangen.

d) Die Schädigung vollzog sich auch in Ausführung der dem L zustehenden Verrichtungen als Filialleiter.

4. Der Schadensersatzanspruch richtet sich grundsätzlich gemäß § 249 S. 1 BGB auf die Herstellung des Zustandes, der ohne das schädigende Ereignis bestünde. Nach § 249 S. 2 BGB kann jedoch bei einer Körperverletzung auch der für die Behandlung erforderliche Geldbetrag verlangt werden.

Für ein Mitverschulden der A (§ 254 Abs. 1 BGB) oder der M (§§ 254 Abs. 2 S. 2, 278 BGB) enthält der Sachverhalt keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Also kann A von der O-AG Ersatz der Heilungskosten verlangen.

II. Anspruch der A gegen die O-AG auf Ersatz der Heilungskosten aus Verletzung eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses gemäß §§ 280 I, 311 II Nr. 2, 241 II i. V. m. § 278 BGB

Hinsichtlich eines Anspruchs der A gegen die O-AG aus Verletzung eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses gemäß §§ 280 I, 311 II Nr. 2, 241 II i. V. m. § 278 BGB muss zunächst die Anwendbarkeit des § 278 BGB überprüft werden.

§ 278 greift zwar grundsätzlich innerhalb bereits entstandener gesetzlicher Schuldverhältnisse, also auch der c. i. c., ein (Palandt-*Heinrichs*, 62. Auflage 2006, § 278 BGB, Rn. 2.) Abgesehen von der Frage, ob L Erfüllungsgehilfe der O-AG ist, könnte § 278 BGB jedoch vorliegend durch die entsprechende Anwendung des § 31 BGB ausgeschlossen sein. § 278 BGB ist nicht anwendbar auf verfassungsmäßig berufene Vertreter einer juristischen Person. Da diese als Organe anzusehen sind, gilt ihr Verschulden nicht nur bei unerlaubten Handlungen, sondern auch innerhalb bestehender Schuldverhältnisse als eigenes Verschulden der juristischen Person (dazu oben). Ist § 278 BGB aber hier nicht anwendbar, so haftet die O-AG der A nicht aus Verletzung eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses i. V. m. § 278 BGB.

III. Anspruch der A gegen die O-AG auf Ersatz der Heilungskosten aus §§ 823 Abs. 1, 31 BGB

A könnte gegen die O-AG einen Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 31 BGB auf Ersatz der Heilungskosten haben. § 31 BGB findet auch auf gesetzliche Schuldverhältnisse Anwendung. Voraussetzung für eine Verantwortlichkeit der O-AG ist, dass L in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtungen der A eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung zugefügt hat. L könnte den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB verwirklicht haben.

Hierzu müssen insbesondere drei Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sein: eine Rechtsgutsverletzung auf Seiten der A, eine Pflichtverletzung des O-AG, sowie die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Rechtsgutsbeeinträchtigung. A wurde durch den Sturz an Körper und Gesundheit geschädigt. Ein in § 823 Abs. 1 aufgeführtes Rechtsgut wurde damit beeinträchtigt. Zu untersuchen ist, ob die O-AG eine ihm obliegende Pflicht verletzt hat. Wie sich schon aus der Formulierung des § 276 Abs. 1 BGB ergibt, bestimmt sich das pflichtgemäße Verhalten nach objektiven Kriterien (im Verkehr erforderliche Sorgfalt). Subjektive Defizite des Verpflichteten können nur im Rahmen der Schuld (§§ 827, 828 BGB) berücksichtigt werden. Da es hier um eine deliktische Haftung geht, kommt eine Ableitung von Verhaltenspflichten aus der vorvertraglichen Sonderverbindung nicht in Betracht. Die Auferlegung einer bestimmten Verhaltenspflicht ist letztendlich eine Wertungsfrage, die nach zahlreichen Gesichtspunkten zu entscheiden ist. In der Rechtsprechung hat sich eine umfangreiche Kasuistik zur sogenannten **Verkehrssicherungspflicht** herausgebildet. Im Interesse der Rechtssicherheit sind diese Verhaltenssätze vorrangig heranzuziehen. Nach der ökonomischen Analyse des Rechts etwa kommt es darauf an, bei welchem Sorgfaltsmaßstab die volkswirtschaftlichen Kosten insgesamt am niedrigsten sind. Andere Kriterien, die teilweise mit der ökonomischen Analyse des Rechts in Zusammenhang stehen oder sich aus ihr ableiten, sind zum Beispiel die Möglichkeit der Gefahrbeherrschung oder die Frage, wer bei unvermeidbaren Risiken günstiger versichern kann (cheapest insurer). Nach ihr muss u.a. derjenige, welcher einen bestimmten Sachbereich beherrscht, aus dem sich Gefahrenquellen für Dritte ergeben können, oder der einen Verkehr für die Allgemeinheit oder einen bestimmten Personenkreis eröffnet, dafür Sorge tragen, dass diejenigen Personen, die berechtigter Weise mit dem Sachbereich in Berührung kommen, vor nicht ohne weiteres erkennbaren Gefahrenquellen geschützt werden. Gerade in Geschäftsräumen von Selbstbedienungsläden besteht eine erhöhte Gefahr des Ausgleitens, so dass dem für die Geschäftsräume Verantwortlichen die Pflicht zur besonderen Aufmerksamkeit und zu besonderen Vorkehrungen aufzuerlegen ist (OLG Köln VersR 1972, 1148 (1150); OLG München VersR 1974, 269), da nur er dieses Risiko beherrscht. Damit hatte L als Filialleiter die Pflicht, dafür zu sorgen, dass der Boden regelmäßig von umherliegenden Obst befreit wurde, denn breitgetretenes Obst stellt eine erhebliche Gefahrenquelle für die in den Geschäftsräumen befindlichen Personen dar. Dieser Pflicht ist L nicht nachgekommen, so dass eine Pflichtverletzung zu bejahen ist.

Die Pflichtverletzung hat die Rechtsgutsbeeinträchtigung bei auch A verursacht, denn hätte die O-AG für die Reinhaltung des Bodens Sorge getragen, so wäre A nicht auf dem Obst ausgerutscht.

Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB erfüllt. Anhaltspunkte, die die Rechtswidrigkeit oder die Schuld der ausschließen, sind nicht ersichtlich. L haftet der A folglich aus § 823 Abs. 1 BGB. Wie schon erläutert, rechnet § 31 BGB der O-AG diese Haftung zu, so dass die O-AG der A auf Schadensersatz gem. §§ 31, 823 Abs. 1 BGB haftet. Damit kann A von der O-AG Ersatz der Heilungskosten aus §§ 823 Abs. 1, 31 BGB verlangen.

IV. Anspruch der A gegen die O-AG auf Ersatz der Heilungskosten aus §§ 823 Abs. 2, 31 BGB, 229 StGB

Ein Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten könnte sich ebenso aus §§ 823 Abs. 2, 31 BGB, 229 StGB ergeben. Dazu müsste § 229 StGB ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB darstellen. § 229 StGB bezweckt den Schutz der körperlichen Integrität des einzelnen, indem er die fahrlässige Körperverletzung unter Strafe stellt und somit jeden bei Vermeidung einer Geld- oder Freiheitsstrafe dazu anhält, einen anderen nicht fahrlässig am Körper zu verletzen. Die Voraussetzungen des § 229 StGB sind vorliegend erfüllt; L hat die A fahrlässig am Körper verletzt, ein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund greifen nicht ein. Für diese zum Schadensersatz verpflichtende Handlung des L ist die O-AG analog § 31 BGB verantwortlich. Folglich hat A einen Anspruch aus §§ 823 Abs. 2, 31 BGB, 229 StGB gegen die O-AG.

V. Anspruch der A gegen die O-AG auf Ersatz der Heilungskosten aus § 831 Abs. 1 S. 1 BGB

A könnte gegen die O-AG einen Anspruch aus § 831 Abs. 1 S. 1 BGB auf Ersatz der Heilungskosten haben.

Hierzu müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: L müsste Verrichtungsgehilfe der O-AG sein und er müsste in Ausführung der Verrichtung der A widerrechtlich einen Schaden zugefügt haben. An der Einordnung des L als Verrichtungsgehilfe bestehen Zweifel.

Verrichtungsgehilfe ist, wer im Einflussbereich eines anderen steht und von dessen Weisungen abhängig ist. Für die Frage der Weisungsgebundenheit kommt es darauf an, ob der Geschäftsherr die Tätigkeit des Handelnden jederzeit beschränken, untersagen oder nach Zeit und Umfang bestimmen kann. Den Gegensatz bilden diejenigen, die Zeit und Umfang ihrer Tätigkeit frei bestimmen können. Danach können auch leitende Angestellte zu den Verrichtungsgehilfen zählen. Gleichwohl muss berücksichtigt werden, dass die Rechtsprechung § 31 BGB auf Funktionsträger, die einen eigenen wichtigen Aufgabenbereich selbständig und eigenverantwortlich wahrnehmen, ausdehnt. Ein solcher Funktionsträger kann nicht gleichzeitig Verrichtungsgehilfe im Sinne des § 831 sein, auch wenn er einer gewissen Weisungsgebundenheit unterliegt, denn das Ziel der analogen Anwendung des § 31 BGB auf selbständig arbeitende Funktionsträger ist es, die Exkulpationsmöglichkeit des § 831 Abs. 1 S. 2 BGB für leitende Funktionsträger abzuschneiden. Eine Hilfsperson kann folglich nur entweder Verrichtungsgehilfe oder leitender Funktionsträger sein. Ein Filialleiter einer Lebensmittelmarktkette nimmt für seinen Bereich eine leitende Funktion wahr, innerhalb derer er praktisch frei von direkten Weisungen ist. Zwar ist er möglicherweise hinsichtlich einzelner Vorgaben, wie Warensortiment und Preisgestaltung, gebunden, letztlich aber nimmt er die Organisation des Marktes in eigener Verantwortung wahr. Ein Filialleiter einer Lebensmittelmarktkette ist daher kein Verrichtungsgehilfe, sondern ein Funktionsträger mit eigenständigem Aufgabenbereich, auf den § 31 BGB analoge Anwendung findet (Palandt – Heinrichs, 62 Auflage 2006, § 31 BGB Rn. 8; Stichwort: Organisationsmangel). Folglich ist L nicht Verrichtungsgehilfe der O-AG. § 831 Abs. 1 S. 1 BGB scheidet aus.

Zusatz:

Grenzen Sie die §§ 278 / 831 BGB voneinander ab!

Einige Hinweise zum Verhältnis von § 278 BGB und § 831 BGB (§ 31 BGB wurde oben im Rahmen des Falles behandelt):

- § **831** ist eigene Anspruchsgrundlage, während § **278** nur Zurechnungsnorm ist und daher im Rahmen anderer Anspruchsgrundlagen geprüft werden muss (idR bei Pflichtverletzung / Vertretenmüssen)

- § **278** ist nur im Rahmen bestehender Schuldverhältnisse / Sonderverbindungen anwendbar; § **831** findet als Bestandteil des Deliktsrechts gerade auch außerhalb von Sonderverbindungen Anwendung

- § **278** greift auch bei selbständigen, weisungsungebundenen Unternehmern, wenn sie nur mit Wissen und Willen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis tätig werden; § **831** erfordert eine gewisse persönliche bzw. soziale Abhängigkeit in Form von Weisungsgebundenheit

- Bei § **278** muss der Geschäftsherr für fremdes Verschulden einstehen, auf sein eigenes Verschulden kommt es nicht an; daher kann er sich auch nicht exkulpieren. Bei § **831** demgegenüber haftet der Geschäftsherr für (vermutetes) eigenes (Überwachungs- / Auswahl- etc.) Verschulden – und kann sich gem. § **831** I 2 exkulpieren; ob auch den Verrichtungsgehilfen ein Verschuldensvorwurf trifft, ist hingegen grundsätzlich belanglos.

§ **831** und § **278** überschneiden sich also in ihrem Anwendungsbereich; ihre Voraussetzungen sind daher in entsprechenden Fällen jeweils eigenständig zu prüfen.